

# Wöchentliche Mindenische Anzeigen.

Nr. 7. Montags den 12. Februar. 1798.

## I Publicandum

General-Pardon.

Da Seine Königliche Majestät bei dem gesegneten Antritt Höchst Dero Regierung auch auf diejenigen, die von der Armee desertirt, und die aus Furcht vor Werbung oder Strafen, oder anderer Ursachen wegen, aus dem Lande entwichen sind, Dero Königliche Huld und Gnade auszudehnen resolviret haben; so lassen Höchst dieselben allen, die von ihren Regimentern und andern militairischen Corps, bei welchen sie gestanden, desertirt, und denen, die der Werbung halber, nicht minder denen, die aus Leichtsinne ihre Unterkohde und sonstige Wohnungen verlassen haben, ingleichen die wegen Contrebande, Accise- und Zolldefraudationen, und überhaupt wegen solcher Vergehungen und Contraventionen, worauf in den Landesgesetzen schwere, jedoch verzeihliche Geld- oder Leibstrafen verordnet worden, aus dem Lande entwichen sind, hierdurch den General-Pardon öffentlich verkündigen, also und dergestalt, daß, wenn dieselben binnen Jahresfrist und bis zum 24ten December des nächstfolgenden 1798sten Jahres, in Seiner Königlichen Majestät Staaten, die Deserteurs bei den Regimentern und Fahnen, welche sie verlassen haben, und die andern Entwichenen bei ihren Ge-

richtsobrigkeiten sich freiwillig wieder einfinden werden, um im Lande zu bleiben, und sich gut und redlich zu verhalten, sodann ihre Entweichungen und Vergehungen, es mögen gesetzmäßige Strafen dafür gegen sie schon erkannt seyn oder nicht, ihnen völlig verziehen und vergeben, mithin sie alsdann in den Stand schuldloser, getreuer ehrlicher Unterthanen, ohne einige Bestrafung, wieder hergestellt seyn, nach Ablauf dieser Frist aber keinen Pardon zu gewärtigen haben, auch von dieser allgedimnen Königlichen Begnadigung solche Missethäter, auf deren schweren Verbrechen göttliche und menschliche Gesetze Todesstrafe und derselben nahe kommende lebenswierige Bestraßstrafe verordnen, ausgeschlossen seyn sollen.

Damit nun dieser General-Pardon zur Wissenschaft eines jeden, und besonders auch derer, denen daran gelegen, dessen theilhaft zu werden, gelangen möge, so haben Höchstgedachte Seine Königliche Majestät allergnädigst befohlen, solchen durch den Druck öffentlich bekannt zu machen, von den Kanzeln abzulesen, und überhaupt zur allgemeinen Kundbarkeit zu bringen.

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Sunsigel. So

geschehen und gegeben Berlin, den 24sten  
December 1797.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

v. Blumenthal. v. Heinitz. v. Werder.  
v. Arnim. v. Kanneurff.  
v. Struensee. v. Schrötter.

\* In Gemäßheit eines unterm 27. Novbr.  
1797. erlassenen Hofrescripts wird  
hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und  
Achtung bekannt gemacht.

Bei den in manchen Gegenden so sehr  
überhand nehmenden Pferde Diebstählen er-  
eignet sich oft der Fall, daß der Eigenthü-  
mer das ihm entwendete Pferd bey einem  
dritten, welcher den Diebstahl, nicht  
selbst begangen hat, entdeckt, und das-  
selbe von ihm vindiciren will. Als dann  
Provocirt der Besitzer auf die Vorschrift  
des Allgemeinen Landrechts Theil I. Tit.  
XV. S. 25. 26. wornach der redliche Be-  
sitzer die von einer unverdächtigen Person  
durch einen lässigen Vertrag an sich ge-  
brachte Sache den Eigenthümer nur gegen  
Erstattung alles dessen, was er dafür ge-  
geben oder geleistet hat, verabsolgen darf.  
Dabey entsethet nun der Zweifel, ob der-  
jenige, von welchen der Besitzer das  
Pferd gekauft, für eine verdächtige Per-  
son zu achten sey oder nicht. Die allge-  
meinen Bestimmungen hierüber sind nun  
zwar in dem § 19. enthalten, und ein  
aufmerksamer Richter, welcher dabey auf  
die im Landrecht. Theil I. Tit VII S.  
10. 23. besonders §. 15. et 19. vorge-  
schriebene Principia generalia zurückgehet,  
wird es nicht schwer finden, in solchen  
Fällen die richtige und billige Entschei-  
dung zu treffen. Da inzwischen Streitigkei-  
ten dieser Art bey entwendeten Pferden so  
häufig vorkommen, so ist für gut befunden  
worden, um denselben möglichst vorzubeu-  
gen, oder den Entscheidungen darüber eine  
festere und gleich förmigere Richtung zu

geben, die Sache in dieser Beziehung da-  
hin näher zu bestimmen.

Daß diejenigen Verkäufer eines Pferdes  
für verdächtig zu halten, welche außer den  
öfentlichen Märkten, Pferde zum  
Verkauf feil bieten, ohne als Kostäuser  
oder angefessene Leute bekannt zu seyn,  
oder sich als solche zu legitimiren, und denn  
Käufer die Legitimation zuzustellen.

Sign. Minden den 26 Januar 1798.  
An statt und von wegen Seiner Königl.  
Majestät von Preussen.

Craven.

\* In Gemäßheit eines unterm 3ten d. M.  
erlassenen Hof-Rescripts wird fol-  
gendes Publicandum für Jedermannlich  
hiermit zur Wissenschaft gebracht:

\* Es ist zwar bereits unter dem 23ten  
Septemb. 1796. und unter dem 27.  
Septbr. vorigen Jahres zur allgemeinen  
Achtung durch die öfentlichen Blätter be-  
kannt gemacht worden, daß den französi-  
schen Emigrirten der Eintritt in die Königl.  
Preuß. Staaten und der Aufenthalt darin,  
aus bewegenden Gründen untersagt sey,  
und daß selbige daher, falls sie nicht mit  
unmittelbarer Königl. Erlaubniß, oder mit  
Pässen des Cabinets Ministerii versehen  
sind, sofort an den Grenzen zurück gewie-  
sen, und wenn sie sich ohne dergleichen  
Qualification im Lande betreten lassen,  
durch die nächsten Militär- und Civil-Be-  
hörden ohne Anstand über die Grenze, und  
woher sie gekommen sind, zurück gebracht  
werden sollen. Damit indessen durch Un-  
kunde obiger Anordnungen niemand in  
die Verlegenheit gesetzt werde, eine ver-  
gebliche Reise zu unternehmen, und jeder-  
mann es sich lediglich selbst beyzumessen  
habe, wenn obige Verfügungen gegen ihn  
in Anwendung gebracht werden müssen;  
so werden auf Sr. Königl. Majestät von  
Preussen ic. Unsern allergnädigsten Herrn  
Allerhöchst unmittelbaren Befehl, die Ein-  
gangs erwähnten Publicanda vom 23ten

Sept. 1796 und 27. Sept. 1797. hierdurch nochmals in Erinnerung gebracht, mit dem Beyfügen, daß sämtliche Landesbehörden aufs neue gemessenst angewiesen sind, auf die einwandernden Emigrirten genau zu vigiliren, und gegen diejenigen, die sich betreten lassen, nach den obigen Vorschriften auf das genaueste und ohne alle Nachsicht zu verfahren.

Sign. Berlin den 3ten Januar 1798.  
Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

Sinkenstein. Blumenthal. Fr. Heinitz.  
Werder. Alvensleben. Haugwitz.

Uebrigens wird sämtlichen Untergerichten und Civil- Behörden namentlich befohlen, über die Befolgung dieses Publicandi und der darin bemerkten älteren Verordnungen pflichtmäßig zu wachen und zu halten. Sign. Minden am 19. Jan. 1798.  
Kön. Preuß. Minden-Ravensb. Regierung.  
v. Arnim.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Thun kund und füge hierdurch zu wissen; demnach wegen eines auf den Guths Wöckel, ingrossirten, vormals dem verstorbenen Domprobsteiliche Secretario Uhlmann gehörig gewesenem, und vermittelst Schenkungs Instrumenti de 23. May 1788 an die catholische Schule und die catholischen Armen zu Herford, jedem Corpori mit 500 Rthlr. übereignet. n Capitals, diese Schenkungs Instrumente abhanden gekommen, die gleichwohl durch geschene Ausbezahlung beider gedachten Schenkungs-Summen überhaupt ad 2000 Rthlr. erloschen, und der Besitzer des Guths Wöckel dem Dechant von Wincke daher zu seiner Sicherstellung, auf öffentliche Bekanntmachung dieses Vorgangs, und Ladung aller daran Anspruch machen wollenden angetragen hat, daß Wir daher hierdurch, und Kraft dieses öffentlichen

Proclama, alle und jede, welche an diese verloren gegangene Documente vom 23ten May 1788, ex quocunque capite Anspruch zu haben vermeinen solten, vorladen lassen, in Termino den 16ten May. c. vor dem Deputato Regierungsrath Crayen des Morgens um 9 Uhr ihre Ansprüche auf der Regierung anzugeben, unter der Andeutung, daß solche sonst per praecclusoriam, von Gerichtswegen mortificiret, einem Tode daegetn das Stillschweigen auferlegt, und Niemanden jemals ein Anspruch daran werde weiter zugestanden werden.

Urkundlich ist diese öffentliche Ladung unter dem Inseigel und der Unterschrift Unserer Minden Ravensbergischen Regierung ausgefertigt, bey derselben und dem combinirten Gerichte zu Herford angeschlagen, auch Sechsmahl in dem hiesigen Wochenblatt und zweimal in der Lippestädter Zeitung eingerückt werden.

So geschehen Minden den 30ten Jan. 1798.

Anstatt und von wegen seiner Königl. Majestät von Preussen etc.  
Crayen.

Es ist zu Oldendorff, der ehemalige Camerarius, Herr Schwarzmeyer, mit Tode abgegangen und hat der Vormund dessen nachgelassene minderjährigen Tochter der Kauffmann Herr Meyer, auf Vorladung der Gläubiger angetragen. Daher werden alle und jede welche an den Nachlaß des Camerarii Schwarzmeyer Anspruch zu haben vermeinen, aufgefordert binnen drey Monath, und zuletzt, am 30ten März an der Gerichtsstube zu Oldendorff, die Forderung anzugeben und selbige gebürlich zu beschränken. Diejenigen welche sich denn nicht melden, werden mit ihrer Forderung abgewiesen. Königl. Preussisches Amt Limberg, den 13 Decembr. 1797.  
Schrader

Es werden hierdurch all und jede, welche an den Nachlaß des im vergange-

nen Jahr zu Able verstorbenen Heuerling Engelbert Vossenkämper Anspruch zu haben vermeinen, verabladet, diese Forderungen binnen sechs Wochen und zuletzt am 13ten März an der Gerichtsstube zu Bünde anzugeben, und gebühlich zu bescheinigen. Diejenige, welche sich alsdann nicht melden, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Forderungen abgewiesen werden. Königl. Amt Limberg den 6ten Jan. 1798.

Schrader.

Auf geziemendes Nachsuchen des Bürger, und Toback-Fabricanten Nestemachers zu Bersmold, als angeordneten Vormundes der Cramerschen Kinder, werden alle, und jede, welche an das nachgelassene Vermögen des verstorbenen Bürgers Peter Cramers daselbst rechtlichen Spruch und Forderung zu haben vermeynen, vermittelt dieses citiret, und geladen, in Termino den 6ten April Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle zuerscheinen, um ihre habende Forderungen anzugeben, und rechtlich nachzuweisen, und zwar bey Gefahr, daß sie damit nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von dem Cramerschen Vermögen überschrieben wird. Amt Ravensberg den 5. Jan. 1798.

Meinders.

**Amt Ravensberg** Da über das zurückgelassene Vermögen des von Halle entwichenen Juden Selig Coppels mittelst decreti vom heutigen dato concursus formaliter eröffnet worden: so werden alle und jede, welche an gedachten Juden den rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, vermittelt dieses aufgefordert, ihre Forderungen in Termino den 23ten April dieses Jahrs Morgens früh 8 Uhr zu Borgholzhausen an bekannter Gerichtsstelle entweder persönlich, oder durch gehörig qualifizierte, und instruierte Mandatarien, wozu den auswärtigen und unbekanntem

Gläubigern zugleich die Herren Justiz-Commissarien Ziegler zu Werther, Fiscal Hoffbauer und Canonicus Meyer zu Dielefeld in Vorschlag gebracht werden, nicht nur gebührend anzumelden, sondern auch deren Richtigkeit nachzuweisen, und zwar unter der Warnung, daß die in Termino sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen gegen die sich meldende Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Da auch der Herr Justiz-Commissarius Dröge zum Interims-Curatore angeordnet worden: so haben sich Creditores über dessen Verbehaltung in dem anstehenden Termin zu erklären, sonst derselbe als wirklicher Curator bestätigt werden wird.

Meinders.

### VIII Sachen, so zu verkaufen.

Auf Ansuchen des Sattler Dedeken und des Vormunds seines minderjährigen Bruders sollen zum Behuf ihrer Auseinandersetzung in Termino den 23. März d. J. folgende Grundstücke gerichtlich meistbietend jedoch freywillig verkauft werden.

1) Das bürgerliche Wohnhaus No. 266 auf der Simionsstraße, wovon außer den gewöhnlichen Lasten jährlich 1 Rthlr. Kirchengeld entrichtet wird, Dohmprobstliches Lehn seyn soll, und durch vereidete Taxatores auf 950 Rthlr. gewürdigt ist.

2) Ein Garten vor dem Simonis Thore bey Hessen und Schreiber belegen ohngefähr 7 achtel groß, mit 14 Mgr. Landschatz beschwert, und auf 360 Rthlr. gewürdigt.

3) Ein Stück Gartenland vor dem Simonis Thore bey Zilly, ohngefähr 5 achtel groß mit Abgabe von 17 Mgr. belastet und auf 150 Rthlr. taxiret.

Wobey jedoch zu merken ist daß diese beyden Grundstücke statt der veräußerten Hufe zum Hause gehören folglich mit demselben zugleich verkauft werden müssen.

**A**uftragende Käufer können sich also am besagten Tage Morgens um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen und nach Befinden den Zuschlag gewärtigen.

Minden am Stadtgericht dem 9ten Febr. 1798. Alshoff.

**D**er Mauermeister Danner ist gewillet, sein am Walle sub Nr. 554 belegtes, aus 2 Stockwerken bestehendes, neu erbautes, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftetes, und zu 1000 Rthlr. angeschlagenes Haus, worin 4 Wohnzimmer, 3 Kammern, und ein gewölbter Keller, auch dahinter ein Schweinestall, Mistgrube, und ein kleiner Garten von 30 Fuß lang und 24 Fuß breit befindlich, freiwillig, jedoch öffentlich zu verkaufen. Die Liebhaber können sich dazu in Termino den 24 dieses Vormittages um 10 Uhr auf dem Rathhause einfinden, und auf das höchste Geboth, mit Einwilligung des Eigenthümers, den Zuschlag gewärtigen. Minden den 3. Febr. 1798.

Magistrat allhier. Schumdt. Netzebusch.

**D**er Bürger Husener ist gewillet, sein auf der Fischerstadt sub no. 820 belegtes Haus mit Zubehör nebst dem das bey befindlichen Hudertheil von drey Kühen auf dem Fischerstädter Brucke belegen, freiwillig, jedoch gerichtlich zu verkaufen. Da nun hierzu Terminus auf den 13ten Mart. angesetzt worden, so können qualifizierte Liebhaber des Vormittags von 10 bis 12 Uhr auf dem Rathhause einfinden, ihr Geboth eröffnen und auf das höchste annehmliche Geboth des Zuschlags zu gewärtigen. Minden am Stadtgerichte den 6. Februar 1793.

Alshoff.

**D**a die Nothwendigkeit erfordert, der verstorbenen Eheleute Gronen hinterlassene Bürgerstätte in der Stadt Werder sub No. 18 meistbietend zu verkaufen und Terminus zur Licitation ein für allemahl

mit einer dreimonatlichen Frist auf den 21sten März 1798 angesetzt worden, so haben sich Auftragende Käufer, sodann Vormittags einzufinden, mit der Deutung, daß auf Nachgebote nicht geachtet werde. In die Stätte gehört:

ein Wohnhaus von 8 Fuß, Hofraum 23 Fuß lang und 45 Fuß breit, worauf sich ein Brunnen befindet, daran der Mitgebrüch dikt Schmidt Waldheckers zusteht, ein Garten 60 Schritt lang und 17 Schritt breit, 2 Frauensitze in der Kirche zu Werther nach Norden, ein Begräbniß mit einem Steine auf dem alten Kirchhofe.

Die Abgaben hingegen betragen, außer gemeinen Bürgerlasten an Domainen jährlich 1 Rthlr. 1 gr. dazu der Schmidt Waldheckers be trägt 7 gr. 8 pf.

ein Huhn mit 12 Kühen.

Die Taxe der Sachverständigen beträgt in allen 993 Rt. 15 gr., und soll solche auf Verlangen zur nähern Einsicht vorgelegt werden. Amt Werther den 9ten December 1797. v. Sobbe.

**Amt Ravensberg.** In Termino Mittwoch den 21sten dieses soll in Halle in des Amtsführers Denne Wohnung ein beträchtlicher Vorrath von Elfenbein Waaren, bestehend in Cattun, Ziß, Wachsen, und seidenen Waaren, desgleichen einige Mannskleidungsstücke und Mobilien in besterhand verkauft werden.

Kauflustige haben sich daselbst alsbald Morgens 8 Uhr einzufinden.

Amt Ravensberg den 1. Febr. 1798. Meinders.

#### IV Sachen zu verpachten.

**D**a sämtliche mithlose Kindsche Grundstücke nemlich

1. die Gärten vor dem Fischer-Thore.
2. Das Land bey dem Königs-Brunnen.
3. der Dankelmannsche Werder vor dem Weserthor.

4. den Batarie Garten auf dem Walle zu  
 nachst dem Fischer Thore  
 5. das vormahlige Spickemeterische Haus  
 an der Tränke, die Scheuren und neben  
 Häuser daselbst  
 6. Endlich Kirchenstühle und Sitze in der  
 Martini und Marien Kirche in Termino  
 den 15ten Febr. d. J. Morgens 9 Uhr  
 aufs neue auf der Regierung vermitthet  
 werden sollen; so wird u. E. M. solches  
 hierdurch bekannt gemacht. Minden den  
 7ten Febr. 1798.

Bessel.

V Avertissements.

Man wünschet, daß ein geschickter Mau-  
 ermeister sich hier niederlassen möge.  
 An hinreichenden Auskommen wird es dem-  
 selben nicht fehlen.

Minden den 30. Januar 1798.

Magistrat allhier.  
 Schmidt. Netzebusch.

Minden. Ein Schulmeister em-  
 pfiehlt seinen Sohn als Bedienten bei ei-  
 ner Herrschaft. er kan schreiben und rech-  
 nen, und ist auch zu allen kleinen Haus-  
 arbeiten willig. Nähere Nachricht giebt  
 der hiesige Quartier Amtsdieney Gotthold  
 an der Stadt Herford auf der Freiheit  
 steht eine noch ganz kürzlich reparirte  
 und sehr brauchbare vierzige Kutsche  
 mit grünen Plisch ausgeschlagen, und  
 auswendig angestrichen, zu verkaufen,  
 und wird für 12 Fried'or ausgebothen.

Minden den 8ten Febr. 1798.  
 Bessel.

IV Sachen zu verhandeln

1. Ein...  
 2. Ein...  
 3. Ein...  
 4. Ein...

Nähere Nachricht giebt der Kleinschmidt  
 Trebbe in Herford.

Euger. Bey dem Schutzhuben  
 Moses Abraham sind eine Parthey Kuh  
 und Kalbfelle vorrathig, Käufer wollen  
 sich unter 14 Tagen einfinden.

Osnabrück. In einer hiesigen  
 angesehenen Handlung on gros, als en de-  
 taille wird ein Ladendiener verlangt der  
 die Handlung erlernt, und Beweise seiner  
 guten Aufführung beybringen kann, gegen  
 annehmliche Bedingungen und kann nächst  
 kommenden Ostern antreten das weitere ist  
 bey den Commissionair Christian Wagner  
 zu erfahren.

VI Todesanzeige.

Allen unsern auswärtigen Verwandten,  
 Söhnen und Freunden, müssen wir  
 mit innger Wehmuth bekannt machen, daß  
 es dem allgewaltigen Gebieter über Leben  
 und Tod gefallen hat unsern innig gelieb-  
 ten Vatter den Herrn Daniel Conrad  
 Delius Bürgermeister dieser Stadt  
 nach einer 8 tägigen Brustkrankheit am  
 2ten Februar Morgens 4 Uhr in einen  
 Alter von 52 Jahren und 10 Monat  
 uns durch den Todt zu entreißen, vier  
 hinterlassene Kinder beweinen den entsetz-  
 lichen Verlust, und verbiten sich von Jh-  
 rer gütigen Theilnahme überzogen aller  
 schriftlichen Beyläbs Versicherungen.

Beromold den 3. Februar 1798.  
 Die hinterlassenen vier Kinder.  
 Bessel.

1. Ein...  
 2. Ein...  
 3. Ein...  
 4. Ein...

zur Ehre des Königs  
nach der Melodie der Marseiller Hymne zu singen \*).

Einen seltenen König preise,  
preis' ihn hoch, o Festgesang!  
Schon als Jüngling brav und weise  
gibt sein Herz ihm Königsrang.  
In der Laufbahn rascher Jugend,  
die Er festen Schritts betrat,  
ward er früh am Scheide Pfad  
der Gefährte strenger Tugend.  
Erhalt uns ihn o Gott! — Erhalt ihn  
groß und gut.  
:: Für ihn :: gibt gern sein Volk dann  
Leben hin und Blut

Nicht dem Purpur nicht der Krone  
räumt er eiteln Vorzug ein;  
Er ist Bürger auf dem Trohne,  
:: und sein Stolz ist's, Mensch zu seyn, ::  
Zu dem Flehn bedrängter Brüder  
neigt er liebeich gern sein Ohr,  
Wer die Hofnung schon verlor,  
O! dem giebt sein Blick ihr wieder.  
Erhalt uns ihn, o Gott! Erhalt ihn  
weich und mild!  
:: In ihm :: sieht dann die Welt, von  
Deiner Huld ein Bild.

Er zerreißt der Selbstsucht Netze,  
auf das Wohl des Volks bedacht.  
Er verehret die Gesetze  
:: auch als Schranken eignen Macht, ::  
Er entfernt der Heuchler Schaaren  
und verachtet Schmeichler Tong

dann Er winkt zu seinem Trohn  
nur den Biedermann den Wahren,  
Erhalt uns ihn o Gott! Erhalt ihn so  
:: durch ihn :: wird dann Sein Volk  
ein glückliches Geschlecht.

Er gehorcht nicht frommen Bahnen,  
nicht empörter Leidenschaft;  
Seine Thaten Seine Pläne  
:: sind Geburten deutscher Kraft ::  
In der Wissenschaft Gebiete,  
durch das Lächeln Seiner Gunst  
treiben deutscher Fleiß und Kunst  
neue Früchte deutscher Blüte.  
Erhalt uns ihn o Gott! Erhalt ihn  
deutsch gesinnt:  
:: durch ihn :: sieht dann die Welt was  
deutsche Kraft beginnt.

Diesen braven König preise,  
preis' ihn hoch o Festgesang!  
Hier, in treuer Freundschaft Kreise,  
:: singt ihm, Freunde, lauten Dank! ::  
Für des besten Königs Leben,  
für die edle Königin,  
für dies Paar von deutschem Sinn  
trink das Blut der deutschen Neben!  
Erhalt es uns o Gott! vereint durch  
ew'ges Band,  
:: zum Heil :: für Volk und Staat, für  
Trohn und Vaterland!

Herflots,

\* Die Liebe zu unserm guten König, die auch hier allgemeine Stimmung ist bürgert mir, daß die Mittheilung dieses Liedes aus der Berliner Hoff-Zeitung Nr. 15. entlehnt dem hiesigen Publico willkommen seyn und gewiß auch unter ihn die Stelle eines Volks Liedes einnehmen wird.

Etwas über die Grabstädten, Denkmäler und Inschriften in  
Westminster Abten zu London. Aus der englischen Wochen-  
schrift der Zuschauer,

von Thomason.

Nr. 26. Freitag den 30ten März (1738 oder 40)

Pallida mors aequo pulsat pede pauperum  
tabernacula, et regum;

Recumque turres o beate Sixti  
vitae summa brevis spem nos vetat in  
choare longam,

Jam te premet nox, fabulaeque manes  
Et domus exilis Plutonia

Horaz.

Pochet der hageren Tod mit Liseren Fuß  
an Fürstenschlosser,

Als an der Armen Hütte? Freund! die  
kurze

Spanne des Lebens versagt dem gierigen  
Wunsch weit auszuschweifen.

Schon wartet dein die Nacht, die bleichen  
Larven,

Und der armselige Hof der Helate. — —

Wenn ich in einer ernsthaften Stim-  
mung bin, gehe ich oft ganz allein  
in der Westminster Abten \*) spazieren,  
wo die Dämmerung des Ortes, und der  
Gebrauch, zu dem er bestimmt ist, nebst  
der Feierlichkeit der Bauart, und der ver-  
schiedene Stand der Menschen die daselbst  
liegen, sehr geschickt sind, das Gemüth

mit einer Art von Schwermuth oder viel-  
mehr mit einem tiefen Nachdenken zu er-  
füllen, welches nichts weniger als unan-  
genehm ist.

Gestern brachte ich den ganzen Nach-  
mittag auf dem Kirchhofe, in den bedeck-  
ten Gängen und in der Kirche zu, indem  
ich mich mit den Leichensteinen und über  
die Inschriften ergötzte, die ich in diesen  
versch. denen Gesilden des Todes antraf.  
Die meisten derselben berichteten nichts  
mehr von den unter ihnen begrabenen Per-  
sonen, als daß sie an einem benannten  
Tage geboren, und an einem andern ge-  
storben seyn; so daß die ganze Geschichte  
ihres Lebens in diesen beiden Umständen,  
welche auch allen andern Menschenkindern  
gemein sind, zusammengefaßt war.

Ich konnte auf diese Verzeichnisse mensche-  
lichen Daseins von Erz oder Marmor,  
gleich viel, — nicht anders als auf eine  
Art von Satyre über verschiedene Perso-  
nen blicken; indem sie kein anders Denk-  
mal von sich zurückgelassen hatten, als  
daß sie geboren waren und wieder starben.

\*) Man hält diese Kirche für das größte noch vorhandene Denkmal der Gotischen  
Baukunst; und sie ist wegen ihrer kühnen und prächtigen Bauart, wol eines  
der außerordentlichsten Gebäude der Welt. Ehemals war sie ein Benedictiner  
Kloster und die Reuterey des Prätendenten Cromwells machte sie zum Wacht-  
hause und zu ihren Pferdestall. — Obgleich der Raum so groß ist der sie um-  
grenzt, so ist doch zugleich die Menge der herrlichen Denkmäler hier auch so  
sehr beträchtlich, daß in wenigen Jahren vielleicht kein Raum für neue seyn  
mügte. — Uebrigens versammelt hier wirklich wie der englische Autor auch  
bemerket der Tod fast alle Stände mehrerer Jahrhunderte unter seinem unver-  
meidlichen Zepfer, vom Könige an, bis zum verdienstvollen Unterthan dem  
vielleicht im Leben Glücksgüter sparsam zugemessen waren, der aber nie  
darben durfte, denn er lebte unter dem edlen Volke das jedes Verdienst  
ehrenvoll und reichlich belohnt.